



Hausärztinnen und Hausärzte können Paxlovid direkt an ihre Patienten abgeben

Ab sofort dürfen hausärztlich tätige Vertragsärztinnen und -ärzte das oral anwendbare antivirale Medikament Paxlovid zur Behandlung von COVID-19 bevorraten und direkt an ihre Patienten abgeben. Möglich ist eine Lagerung von **bis zu fünf Packungen je Arztpraxis**. Eine Packung des Arzneimittels entspricht einer Therapieeinheit und ist ausreichend für einen Behandlungszyklus von fünf Tagen. Der Bezug erfolgt über die Apotheke, in der üblicherweise auch der Sprechstundenbedarf bezogen wird.

So bestellen Sie Paxlovid

Stellen Sie eine Verordnung ohne Namensnennung auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16) aus. Als Kostenträger geben Sie, wie bei der Bestellung von Impfstoffen gegen COVID-19, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999 an.

Nach Abgabe des Arzneimittels können in entsprechender Anzahl neue Packungen nachbestellt werden – bis zur maximalen Bevorratung von fünf Therapieeinheiten (Packungen).

Unabhängig von der neuen Regelung ist es weiterhin möglich, dass Haus- und Fachärztinnen/-ärzte patientenindividuell Verordnungen ausstellen, die die Patientinnen und Patienten selbst in der Apotheke einlösen. Für fachärztlich tätige Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte bleibt dies der alleinige Beschaffungs- und Versorgungsweg.

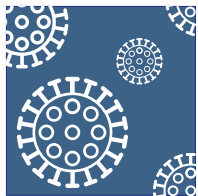
Abrechnung und Vergütung

Für den Aufwand im Zusammenhang mit der Abgabe des Medikaments erhalten Ärztinnen und Ärzte eine Vergütung von 15 Euro je abgegebene Packung. Diese Regelung ist zeitlich befristet und gilt für Verordnungen bis 30. September.

Die Leistung ist monatlich abrechenbar mit der Pseudoziffer 88125. Die Abrechnung für die Monate August und September muss spätestens bis zum 31. Oktober 2022 erfolgen.

Was ist bei der Verordnung von Paxlovid zu beachten?

Paxlovid kann schwere Krankheitsverläufe verhindern. Es ist seit dem 28. Januar in der Europäischen Union zugelassen und soll zur Behandlung von symptomatischen, nicht hospitalisierten COVID-19-Patientinnen und -Patienten eingesetzt werden, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf, aber keinen zusätzlichen Sauerstoffbedarf haben.



Die Abgabe oder Verschreibung ist Entscheidung der Ärztin oder des Arztes nach patientenindividueller Abwägung. Die Therapie kann bei entsprechender klinischer Symptomatik auf Grundlage eines positiven Schnelltestes initiiert werden, die Bestätigung durch PCR-Test wird empfohlen.

Entscheidungskriterien für die Anwendung von Paxlovid sind der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zufolge vor allem hohes Alter und das Vorliegen mehrerer Risikofaktoren wie Adipositas, Diabetes, Immundefizienz- oder -suppression, chronische Niereninsuffizienz, Krebs sowie Herz- und Lungenerkrankungen.

Therapiebeginn innerhalb von fünf Tagen

Paxlovid sollte so früh wie möglich und innerhalb der ersten fünf Tage nach Symptombeginn verabreicht werden. Das Präparat selbst besteht aus zwei Wirkstoffen: Nirmatrelvir und Ritonavir, in zwei verschiedenen Tabletten.

Die empfohlene Dosierung beträgt nach Herstellerangaben 300 mg Nirmatrelvir (zwei 150mg-Tabletten) und 100 mg Ritonavir (eine 100mg-Tablette) zur gleichzeitigen Einnahme alle zwölf Stunden über einen Zeitraum von fünf Tagen.

Als mögliche Nebenwirkungen sind eine Beeinträchtigung des Geschmackssinns, Durchfall, Erbrechen und Kopfschmerzen bekannt.

Nicht mit bestimmten anderen Medikamenten verabreichen

Paxlovid darf nicht mit bestimmten anderen Medikamenten verabreicht werden. Durch den CYP3A4-Hemmer Ritonavir sind die zahlreichen Wechselwirkungen zu beachten. Hinweise dazu bietet eine **Übersicht** der Fachgruppe COVRIIN am Robert Koch-Institut. Auch Patientinnen und Patienten mit stark eingeschränkter Nieren- und Leberfunktion sollten das Präparat nicht erhalten.

Laut Fachinformation wird die Anwendung von Paxlovid während der Schwangerschaft und bei Frauen im gebärfähigen Alter, die keine Verhütungsmittel anwenden, nicht empfohlen. Daten zur Anwendung von Paxlovid in der Stillzeit liegen nicht vor.

Informationsblatt für Patienten aushändigen

Laut Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums sind Ärztinnen und Ärzte gehalten, Patienten zusammen mit dem Arzneimittel ein Informationsblatt (Packungsbeilage) auszuhändigen. Diese Patienteninformation steht auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bereit: www.bfarm.de/covid-19-arzneimittel.



Abgabe in Pflegeheimen

Auch vollstationäre Pflegeeinrichtungen können Paxlovid aus Apotheken beziehen und vorrätig halten. Möglich ist dort die Lagerung von ebenfalls maximal fünf Therapieeinheiten; bei größeren Einrichtungen mit mehr als 150 Bewohnerinnen und Bewohnern bis zu zehn Packungen. Die Abgabe an die Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung.

[Patienteninformation zu Paxlovid](#)



[Fachinformation zu Paxlovid \(Nirmatrelvir + Ritonavir\) für Angehörige der medizinischen Fachkreise \(Stand: 13.07.2022\)](#)



[Hinweise zu Arzneimittelwechselwirkungen von Paxlovid der Fachgruppe COVRIIN am Robert Koch-Institut \(Stand: 10.2.2022\)](#)



[Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Informationen zu Lagevrio und Paxlovid](#)



[KBV-Themenseite Coronavirus: Antivirale Arzneimitteltherapie](#)



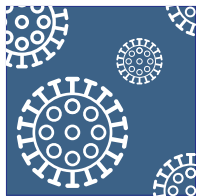
[Entscheidungshilfe zum Einsatz monoklonaler Antikörper und antiviraler Mittel bei COVID-Infektionen](#)



STIKO empfiehlt Evusheld zur COVID-Prophylaxe für immungeschwächte Personen

Für besonders vulnerable Personen ab 12 Jahren empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) als medikamentöse COVID-Präventionsmaßnahme das Antikörper-Präparat Evusheld – zusätzlich zur Impfung gegen das Coronavirus. Das Kombinationspräparat enthält die beiden monoklonalen Antikörper Tixagevimab und Cilgavimab. Die SARS-CoV-2-Prä-Expositionsprophylaxe (PrEP) mit Evusheld wird in einer Dosierung von 300mg/300mg (cave: formell off-label, da Dosierungsempfehlung gemäß bisheriger Zulassung 150mg/150mg) ab einem Alter von 12 Jahren und einem Gewicht über 40 kg für folgende Personengruppen empfohlen:

- Personen mit einer Immunschwäche, bei denen nach Impfung gegen COVID-19 – auch nach mehreren Impfstoffdosen – keine schützende Immunantwort zu erwarten ist. Beispiele von relevanten Therapien bzw. Grunderkrankungen, die diese Bedingungen erfüllen, finden sich in den **COVID-19-Impfempfehlungen der STIKO**.



- Personen, bei denen nach einer Immunisierung mit COVID-19-Impfstoffen keine Antikörper nachgewiesen werden konnten.
- Personen, bei denen aufgrund von Kontraindikationen Impfungen gegen COVID-19 mit keinem der aktuell zugelassenen Impfstoffe durchgeführt werden können und bei denen gleichzeitig Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer Erkrankung an COVID-19 vorliegen.

Aktionstag der KVNO am 7. September – Informationen für Patientinnen und Patienten

Mit einem Aktionstag möchte die KV Nordrhein alle Praxen und ihre Beschäftigten über die Auswirkungen der vom Bundesgesundheitsministerium im Rahmen des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes geplanten Abschaffung der TSVG-Neupatientenregelung informieren (vgl. auch **KVNO-Praxisinformation vom 10. August 2022**). Gleichzeitig soll damit ein deutliches Zeichen in Richtung Politik gesendet werden, die geplante Streichung dieser Regelung, die zu einer Leistungskürzung bei GKV-Versicherten führen würde, noch einmal zu überdenken.

Der Aktionstag findet am Mittwoch, den 7. September statt. In der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr bietet die KVNO zwei Online-Infoveranstaltungen an: eine für Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu den Hintergründen und Auswirkungen des GKV-FinStG sowie eine weitere für Medizinische Fachangestellte rund um Themen der Telematikinfrastruktur und IT-Sicherheit in der Praxis.

Um die Patientinnen und Patienten über die Gründe für die Praxisschließung in dieser Zeit zu informieren, haben wir ein Praxisplakat gestaltet, das ab morgen in den Praxen eintreffen wird. Darüber hinaus bieten wir Ihnen einen Patientenflyer an, den Sie ausdrucken und z. B. im Wartezimmer auslegen können.

Weitere Informationen zum Aktionstag und Downloadmöglichkeiten für die Patienteninformationen finden Sie auf unserer Aktionsseite kvno.de/aktionstag. Ein Download ist auch direkt unter diesen Links möglich:

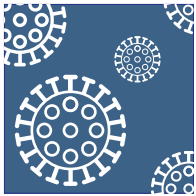


Patientenflyer zum Aktionstag am 7. September 2022
(PDF, 144 KB)



Praxisplakat zum Aktionstag am 7. September 2022
(PDF, 615 KB)





KVNO Praxisinformation

23. August 2022

AKTIONSTAG

07 09 2022

**ICH BIN
DABEI**



Sie wollen den Aktionstag direkt unterstützen?

Bringen Sie per Klick auf den Button „Ich bin dabei!“ zum Ausdruck, dass Sie mit den geplanten Sparmaßnahmen auf dem Rücken der Niedergelassenen nicht einverstanden sind. Je mehr Klicks, desto deutlicher wird unsere gemeinsame Haltung.

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/